

Unverbindliche Übersetzung von Auszügen des *Scheme Documents*

ZU UNTERNEHMENDE SCHRITTE

STIMMABGABE BEI DEM COURT MEETING UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG VON DIALOG

Das Scheme ist in einer gerichtlichen Versammlung der Aktionäre von Dialog („**Court Meeting**“) zu genehmigen, die gemäß eines Gerichtsbeschlusses einberufen wird und am 9. April 2021 um 14:00 Uhr (Londoner Zeit) in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London, E1W 1AA, stattfindet. Die Umsetzung des Scheme erfordert zudem, dass die Aktionäre von Dialog einen Sonderbeschluss (*special resolution*) über die Übernahme fassen, der auf der Hauptversammlung von Dialog vorgestellt wird. Die Hauptversammlung von Dialog findet am 9. April 2021 um 14:15 Uhr (Londoner Zeit) (oder, sobald das Court Meeting beendet oder vertagt wird) in denselben Räumlichkeiten wie das Court Meeting statt .

Wie auf den ersten Seiten des vorliegenden Dokuments sowie in Teil IX (*Notice of Court Meeting*) und Teil X (*Notice of General Meeting*) beschrieben, wird eine persönliche Teilnahme der Aktionäre von Dialog und anderer Teilnehmer beim Court Meeting und der Hauptversammlung von Dialog nicht möglich sein. Sie können jedoch über die virtuelle Versammlungsplattform (Virtual Meeting Platform - siehe Beschreibung auf den ersten Seiten des vorliegenden Dokuments und im mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide) elektronisch teilnehmen, schriftliche Fragen bzw. Einwände (im Fall des Court Meeting) übermitteln und beim Court Meeting sowie der Hauptversammlung von Dialog abstimmen.

Bitte prüfen Sie, ob Sie zusammen mit diesem Dokument Folgendes erhalten haben:

- ein blaues Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung (*Form of Proxy/Instruction*) zur Verwendung beim Court Meeting am 9. April 2021,
- ein weißes Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung zur Verwendung bei der Hauptversammlung von Dialog am 9. April 2021,
- einen Virtual Meeting Guide von Lumi, in dem erklärt wird, wie die Aktionäre von Dialog elektronisch über die virtuelle Versammlungsplattform auf die Meetings zugreifen und an ihnen teilnehmen können und
- einen Rückumschlag.

Wenn Sie nicht alle diese Dokumente erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Aktionärshotline der Link Market Services (Frankfurt) GmbH, erreichbar montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt, außer an öffentlichen Feiertagen in Deutschland) unter der Nummer 06196 8870555 (bei Anruf aus Deutschland) oder unter der +49 6196 8870555 (bei Anruf aus Deutschland von außerhalb Deutschlands). Für Anrufe von außerhalb Deutschlands fallen die jeweils geltenden internationalen Gebühren an. Die Gebühren können abweichen, wenn Sie mit einem Mobiltelefon anrufen. Bitte beachten: Die Link Market Services (Frankfurt) GmbH berät Sie nicht zu den Vorteilen der Übernahme oder des Scheme und erteilt auch keine Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung.

FORMULARE ZUR VOLLMACHTS- UND WEISUNGSErTEILUNG FÜR DIE STIMMABGABE BEIM COURT MEETING UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG

Insbesondere für das Court Meeting ist es von großer Bedeutung, dass möglichst viele Stimmen abgegeben werden, damit das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Meinung der Aktionäre angemessen vertreten ist. Daher wird Ihnen dringend geraten, so bald wie möglich beide Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung den Anweisungen entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und per Post, E-Mail oder Fax zurückzusenden (oder per E-Mail eine Weisung für die Stimmabgabe zu erteilen).

Übermittlung der Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung per Post, E-Mail oder Fax

Den Aktionären von Dialog erhalten für das Court Meeting ein blaues Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung und für die Hauptversammlung von Dialog ein weißes Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung. Wir bitten Sie, die Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung den aufgedruckten Anweisungen entsprechend auszufüllen, zu unterzeichnen und an Dialog Semiconductor Plc c/o Art-of-Conference – Martina Zawadzki zurückzusenden, entweder (i) per Post an Postfach 1106, D-71117 Grafenau, (ii) durch E-Mail-Versand einer eingescannten Kopie an dialog_cm_gm@art-of-conference.de oder (iii) per Fax an +49 711 4709713. Die Formulare sollten so bald wie möglich eingehen, in jedem Fall aber spätestens zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten:

Blaues Vollmachten-/Weisungsformular für das Court Meeting	14:00 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021
Weißes Vollmachten-/Weisungsformular für die Hauptversammlung von Dialog	14:15 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021

Wird eines der Meetings vertagt, sollte das entsprechende Vollmachten-/Weisungsformular spätestens 48 Stunden (zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag entfällt) vor dem für das vertagte Meeting vereinbarten Zeitpunkt eingehen.

Wird das blaue Vollmachten-/Weisungsformular für das Court Meeting nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eingereicht, so kann es jederzeit bis zum Beginn des Court Meeting per E-Mail an dialog_cm_gm@art-of-conference.de geschickt werden. Wird jedoch das weiße Vollmachten-/Weisungsformular für die Hauptversammlung von Dialog nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eingereicht, so verliert es seine Gültigkeit.

Das Ausfüllen und Zurücksenden der Vollmachten-/Weisungsformulare per Post, E-Mail oder Fax (oder die Weisungserteilung für die Stimmabgabe per E-Mail) hindert Sie nicht daran, wenn Sie dies wünschen und dazu berechtigt sind, über die virtuelle Versammlungsplattform (siehe Beschreibung auf den ersten Seiten des vorliegenden Dokuments und im mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide) elektronisch teilzunehmen, schriftliche Fragen bzw. im Fall des Court Meeting Einwände zu übermitteln und beim Court Meeting und der Hauptversammlung von Dialog abzustimmen.

E-Mail-Weisungen

Alternativ zum Ausfüllen und Zurücksenden der gedruckten Vollmachten-/Weisungsformulare können die Aktionäre von Dialog auch per E-Mail Weisungen dazu erteilen, wie sämtliche oder einen Teil ihrer Dialog-Aktien beim Court Meeting oder bei der Hauptversammlung von Dialog abgestimmt werden soll. Eine solche E-Mail-Weisung muss die einmalige Aktionärs-Referenznummer (SRN) des Dialog-Aktionärs (diese ist den Vollmachten-/Weisungsformularen zu entnehmen), die Anzahl der Dialog-Aktien, auf die sich die Weisung

bezieht (anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie sich auf den gesamten Aktienbestand unter der entsprechenden SRN bezieht) und die Art der gewünschten Stimmabgabe für die betreffenden Dialog-Aktien enthalten. Eine solche E-Mail-Weisung muss spätestens 48 Stunden (zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag entfällt) vor dem Zeitpunkt, der für das entsprechende Meeting oder das entsprechende vertagte Meeting festgelegt wurde, bei folgender E-Mail-Adresse eingehen: dialog_cm_gm@art-of-conference.de. Geht die E-Mail-Weisung nicht binnen dieser Frist ein, kann das blaue Vollmachts-/Weisungsformular (oder eine E-Mail-Weisung gemäß diesem Abschnitt) immer noch zu jedem Zeitpunkt vor dem Beginn des Court Meeting oder des vertagten Court Meeting per E-Mail an dialog_cm_gm@art-of-conference.de geschickt werden.

Teilweise und mehrfache Weisungserteilungen für die Stimmabgabe

Als Aktionär von Dialog sind Sie berechtigt, hinsichtlich eines Teils oder aller Ihrer Stimmen einen Vertreter (*proxy*) zu bestimmen / eine Weisung für die Stimmabgabe zu erteilen. Im Vollmachts-/Weisungsformular ist eine Stelle vorgesehen, in der Sie die Anzahl der Aktien eintragen können, für die die betreffende Vollmacht/Weisung gilt. Bei ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachts-/Weisungsformularen, bei denen diese Stelle jedoch nicht ausgefüllt wurde, wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Vollmacht/Weisung für sämtliche Aktien gilt.

Sie können den von der Gesellschaft ernannten Stimmrechtsvertreter (der „**Stimmrechtsvertreter**“ (*Proxy Agent*)) bevollmächtigen. Beim Stimmrechtsvertreter handelt es sich um Martina Zawadzki, einen bevollmächtigten Vertreter von Martina Zawadzki oder eine gegebenenfalls durch die Gesellschaft zum Stimmrechtsvertreter ernannte andere Person.

Wenn Sie für Ihre Aktien mehr als einen Vertreter bevollmächtigen möchten, dann fordern Sie bitte per E-Mail über dialog_cm_gm@art-of-conference.de bei Martina Zawadzki weitere Vollmachts-/Weisungsformulare an. Ferner sollten Sie die Informationen über die Ernennung mehrerer bevollmächtigter Vertreter lesen, die in den Vollmachtsformularen aufgeführt werden.

Weitere Informationen zu Bevollmächtigungen und zur Stimmabgabe

Weitere Informationen zur Bevollmächtigung / Weisungserteilung für die Meetings und die dortige Stimmabgabe entnehmen Sie bitte Absatz 18 von Teil II (*Explanatory Statement*) dieses Dokuments, der Ankündigung des Court Meeting in Teil IX (*Notice of Court Meeting*) dieses Dokuments, den Hinweisen zur Einberufung der Hauptversammlung von Dialog in Teil X (*Notice of General Meeting*) dieses Dokuments und den Angaben auf den Vollmachts-/Weisungsformularen.

Wenn Sie indirekt Dialog-Aktien halten, sind Sie auf das Verfahren der Bank, des Brokers, des Finanzinstituts, des Aktienplanverwalters, des Aktienplan-Nominees oder des sonstigen Wertpapier-Intermediärs angewiesen, über die/den Sie die Dialog-Aktien halten. Sie sollten beim entsprechenden Intermediär erfragen, wie Sie ihm Ihre Stimmabgabe für die Meetings übermitteln können und bis zu welchem Datum die entsprechenden Weisungen beim Intermediär eingehen müssen.

Dialog-Aktienpläne

Die Teilnehmer von Dialog-Aktienplänen werden separat angeschrieben, um sie darüber zu informieren, wie sich das Scheme auf ihre Rechte im Rahmen der Dialog-Aktienpläne auswirkt.

Teilnehmer der Dialog-Aktienpläne sollten sich in Absatz 15 von Teil II (*Explanatory Statement*) dieses Dokuments darüber informieren, wie sich die Übernahme auf ihre Rechte gemäß den Dialog-Aktienplänen auswirkt.

Aktionärshotline

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument, dem Court Meeting oder der Hauptversammlung von Dialog haben oder unsicher sind, wie Sie die Vollmachts-/Weisungsformulare ausfüllen oder Ihre Vollmachten oder

Weisungen übermitteln sollen, wenden Sie sich bitte montags bis freitags (außer an öffentlichen Feiertagen in Deutschland) zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) an die Aktionärshotline der Link Market Services (Frankfurt) GmbH unter der 06196 8870555 (wenn Sie von Deutschland aus anrufen) oder unter der +49 6196 8870555 (wenn Sie von außerhalb Deutschlands anrufen). Für Anrufe von außerhalb Deutschlands fallen die jeweils geltenden internationalen Gebühren an. Die Gebühren können abweichen, wenn Sie mit einem Mobiltelefon anrufen. Bitte beachten: Die Link Market Services (Frankfurt) GmbH berät Sie nicht zu den Vorteilen der Übernahme oder des Scheme und erteilt auch keine Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung.

ERWARTETER ZEITLICHER ABLAUF DER WESENTLICHEN SCHRITTE

Ereignis	Zeit¹ und/oder Datum
Veröffentlichung dieses Dokuments	8. März 2021
Spätester Zeitpunkt für die Einreichung der blauen Vollmachts-/Weisungsformulare für das Court Meeting	14:00 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021 ²
Spätester Zeitpunkt für die Einreichung der weißen Vollmachts-/Weisungsformulare für die Dialog Hauptversammlung	14:15 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021 ³
Stichtag für die Berücksichtigung von Stimmrechten (<i>Voting Record Time</i>)	18:30 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021 ⁴
Court Meeting	14:00 Uhr (Londoner Zeit) am 9. April 2021
Hauptversammlung von Dialog	14:15 Uhr (Londoner Zeit) am 9. April 2021 ⁵
<p><i>Bei den folgenden Datums- und Zeitangaben in Zusammenhang mit dem Scheme bleiben Änderungen vorbehalten, sie sind u. a. vom dem Zeitpunkt, an dem die Bedingungen des Scheme erfüllt werden oder - soweit ein Verzicht möglich ist - auf diese verzichtet wird, vom Zeitpunkt der Genehmigung des Scheme durch das Gericht und von den gegenwärtigen Abstimmungen mit Clearstream und der FWB abhängig. Sobald die Zeitpunkte Dialog bekannt sind, wird Dialog sie mittels einer Bekanntmachung über einen für solche Veröffentlichungen anerkannten Informationsdienst ordnungsgemäß bekannt geben, wobei diese Bekanntmachung dann auch auf der Website der Dialog unter https://www.dialog-semiconductor.com/ zur Verfügung gestellt wird. Weitere aktuelle Informationen und Änderungen werden nach Ermessen der Dialog auf dieselbe Weise mitgeteilt. Siehe auch Hinweis (1) unten.</i></p>	
Genehmigung durch das Gericht (<i>Court Sanction Hearing</i>)	voraussichtlich nicht später als 14 Tage nach Erfüllung der (bzw. ggf. nach Verzicht auf die) in Teil A von Teil IV (<i>Bedingungen und weitere Bestimmungen des Scheme und der Übernahme</i>) des Scheme Document beschriebenen Bedingungen 2(a) bis einschließlich (k) („D“)
Letzter Tag für den Handel mit Dialog-Aktien und deren Umschreibung im Aktienregister	D + 1 Geschäftstag

Aussetzung des Handels mit Dialog-Aktien

Nach dem Ende der Handelszeit an der FWB am D + 1 Geschäftstag

Scheme Record Date

18:30 Uhr (Londoner Zeit) am D + 1 Geschäftstag

Wirksamwerden des Scheme

Nach 18:30 Uhr (Londoner Zeit) am D + 1 Geschäftstag

Stichtag für Zahlungen für Aktien, die über Clearstream abgewickelt werden

Frühestens D + 3

Spätester Tag für die Veranlassung der Zahlungen (und ggf. Übersendung von Schecks) der im Rahmen des Scheme zu zahlenden Bargegenleistung

Binnen 14 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens

Beendigung der Börsennotierung der Dialog-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse

Zu gegebener Zeit

Long-Stop-Date des Schemes

21. Januar 2022⁶

Hinweise:

¹ Die Datums- und Zeitangaben sind unverbindlich und basieren auf den derzeitigen Erwartungen, wobei Änderungen vorbehalten sind (u. a. aufgrund von Änderungen im aufsichtsrechtlichen Zeitplan). Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Zeitangaben auf Ortszeit London, Vereinigtes Königreich. Bei Änderungen der oben genannten Zeit- und bzw. Datumsangaben werden die Dialog-Aktionäre mittels einer Bekanntmachung über einen anerkannten Informationsdienst über die geänderten Zeiten bzw. Daten in Kenntnis gesetzt.

² Es wird darum gebeten, die blauen Stimmrechtsvollmachts-/Weisungsformulare für das Court Meeting die gerichtliche Versammlung bis spätestens 48 Stunden vor dem für das Court Meeting angesetzten Zeitpunkt bzw. bei einer Vertagung des Court Meetings vor dem für das vertagte Court Meeting angesetzten Zeitpunkt (zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag entfällt) einzureichen. Wird das blaue Stimmrechtsvollmachts-/Weisungsformular nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, kann es bis zum Beginn des Court Meetings per E-Mail an Martina Zawadzki (dialog_cm_gm@art-of-conference.de) gesendet werden.

³ Die weißen Stimmrechtsvollmachts-/Weisungsformulare für die Dialog-Hauptversammlung müssen, um gültig zu sein, bis 14:15 Uhr (Ortszeit London) am 7. April 2021 bzw. bei Vertagung der Dialog-Hauptversammlung 48 Stunden vor dem für die vertagte Dialog-Hauptversammlung angesetzten Zeitpunkt (zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag entfällt) bei der Dialog Semiconductor Plc, c/o Art-of-Conference – Martina Zawadzki (bei Versand per E-Mail unter der E-Mail-Adresse dialog_cm_gm@art-of-conference.de) eingehen. Wird das weiße Stimmrechtsvollmachts-/Weisungsformular nicht innerhalb der entsprechenden Frist eingereicht, ist es ungültig.

⁴ Bei Vertagung des Court Meetings oder der Dialog-Hauptversammlung ist der Stichtag für die Berücksichtigung von Stimmrechten für die vertagte Versammlung 18:30 Uhr (Ortszeit London) an dem Tag, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag der vertagten Versammlung liegt.

⁵ Beginn um 14:15 Uhr (Ortszeit London) oder so bald wie möglich nach Ende oder Vertagung des Court Meetings.

⁶ Dies ist das späteste Datum, an dem das Scheme wirksam werden kann. Das Long Stop Date kann allerdings bis zu einem späteren, zwischen Dialog und Renesas (erforderlichenfalls mit Zustimmung des Takeover Panel und Genehmigung des Gerichts) vereinbarten Zeitpunkt verlängert werden.

TEIL I
LETTER FROM THE CHAIRMAN OF DIALOG SEMICONDUCTOR PLC –
SCHREIBEN DES CHAIRMAN VON DIALOG SEMICONDUCTOR PLC

Dialog Semiconductor Plc
Tower Bridge House,
St Katharine's Way,
London, E1W 1AA
Großbritannien

(Eingetragen in England und Wales unter der Nummer 03505161)

Directors:

Rich Beyer (*Chairman*)
Dr. Jalal Bagherli (*Chief Executive Officer*)
Alan Campbell (*Non-Executive Director*)
Mike Cannon (*Non-Executive Director*)
Mary Chan (*Non-Executive Director*)
Joanne Curin (*Non-Executive Director*)
Nick Jeffery (*Non-Executive Director*)
Eamonn O'Hare (*Non-Executive Director*)

8. März 2021

An alle Aktionäre von Dialog und – zu Informationszwecken – an alle Inhaber von Awards (Zusagen unter Aktienplänen) und Optionen im Rahmen von Dialog-Aktienplänen und Personen mit Informationsrechten

Sehr geehrte Aktionäre,

**ANGEBOT FÜR EINE BARÜBERNAHME VON DIALOG SEMICONDUCTOR PLC
DURCH DIE RENESAS ELECTRONICS CORPORATION**

1 Einleitung

Am 8. Februar 2021 haben die Boards von Dialog und Renesas bekanntgegeben, dass sie sich auf die Angebotsbedingungen für eine Barübernahme des gesamten ausgegebenen und auszugebenden Aktienkapitals von Dialog durch Renesas geeinigt haben. Die Übernahme soll im Wege eines gerichtlich genehmigten *Scheme of Arrangement* gemäß Teil 26 des britischen Companies Act 2006 umgesetzt werden.

Ich schreibe Ihnen im Namen des *Board of Directors* von Dialog, um Ihnen zusammenfassend die Übernahmebedingungen dazulegen und zu erläutern, warum das *Board* von Dialog diese für fair und angemessen hält und Ihnen einstimmig empfiehlt, beim dem Court Meeting für das Scheme und bei der Hauptversammlung von Dialog für den Beschluss zu stimmen. Sowohl das Court Meeting als auch die Hauptversammlung finden am 9. April 2021 in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London, E1W 1AA, statt. Das Court Meeting beginnt um 14:00 Uhr (Londoner Zeit) und die Hauptversammlung von Dialog beginnt um 14:15 Uhr (Londoner Zeit) (oder, sobald das Court Meeting beendet oder vertagt wurde).

In diesem Schreiben werden zudem die Schritte erläutert, die Sie nun ergreifen sollten. Weitere

Details zum Scheme werden im Explanatory Statement in Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments erläutert.

Angesichts der derzeitigen COVID-19-Beschränkungen wird eine persönliche Teilnahme und Stimmabgabe bei den Versammlungen nicht möglich sein. Die Aktionäre von Dialog werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie über die Virtual Meeting Platform (siehe Beschreibung auf den ersten Seiten des vorliegenden Dokuments und im mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide) elektronisch teilnehmen und schriftliche Fragen bzw. (im Fall des Court Meetings) Einwände übermitteln und beim Court Meeting und der Hauptversammlung von Dialog abstimmen können.

Den Aktionären von Dialog wird dringend geraten, so bald wie möglich die Ernennung eines Bevollmächtigten oder Weisungen für die Stimmabgabe für das Court Meeting und die Hauptversammlung von Dialog zu übermitteln und hierfür die in diesem Dokument genannten Kommunikationsmittel (Post, E-Mail oder Fax) zu nutzen. Den Aktionären von Dialog wird zudem dringend geraten, zur Abgabe ihrer Stimmen den *Proxy Agent of the Company* (Stimmrechtsbevollmächtigten der Gesellschaft) zu ernennen und diesem Weisungen zu erteilen. Wird eine andere Person ernannt, so kann diese am entsprechenden Meeting zwar nicht persönlich, aber elektronisch über die Virtual Meeting Platform teilnehmen, schriftlich Fragen bzw. Einwände übermitteln und abstimmen.

2 Zusammenfassung der Übernahmebedingungen

Gemäß den Bedingungen und weiteren Regelungen der Übernahme, die unter „*Conditions and further terms*“ in Teil IV des vorliegenden Dokuments erläutert werden (*Conditions and Further Terms of the Scheme and the Acquisition*), erhalten die Aktionäre von Dialog im Fall des Wirksamwerdens der Übernahme:

für jede Dialog-Aktie EUR 67,50 in bar.

Im Rahmen der Übernahme wird das gesamte ausgegebene und auszugebende Aktienkapital von Dialog mit ca. EUR 4.886 Millionen bewertet. Der Preis von EUR 67,50 in bar je Dialog-Aktie entspricht einem Aufschlag von ca.:

- 20,3 Prozent auf den Schlusskurs von EUR 56,12 je Dialog-Aktie am 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe),
- 51,7 Prozent des täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises von EUR 44,50 je Dialog-Aktie in den drei Monaten bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe) und
- 61,5 Prozent des täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises von EUR 41,70 je Dialog-Aktie in den sechs Monaten bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe).

Die Übernahme bietet allen Aktionären von Dialog die attraktive Gelegenheit, ihr gesamtes Investment in bar zu realisieren und hierfür einen erheblichen Vorabaufschlag auf den täglichen volumengewichteten Durchschnittspreis je Dialog-Aktie in den drei Monaten bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe) zu erhalten.

Wird am oder nach dem Datum der Bekanntgabe und vor dem Wirksamwerden der Übernahme eine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung auf die Dialog-Aktien beschlossen, erklärt oder ausgezahlt, so behält Renesas sich das Recht vor, die zu zahlende Gegenleistung je Dialog-Aktie um den Betrag der gesamten oder eines Teils dieser Dividende, anderen Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung zu reduzieren, mit Ausnahme von solchen Fällen, in denen Dialog-Aktien gemäß dem Scheme von Renesas auf einer Grundlage erworben wurden oder

werden, die Renesas berechtigt, die besagte Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung zu beziehen und zu behalten. Übt Renesas dieses Recht aus oder nimmt eine solche Minderung im Hinblick auf eine Dividende oder sonstigen Ausschüttung vor, so sind die Aktionäre von Dialog berechtigt, die betreffende Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung zu beziehen und zu behalten. Weitere Details entnehmen Sie bitte Absatz 2 von Teil II (*Explanatory Statement*) und Absatz 8 in Teil B von Teil IV (*Conditions and Certain Further Terms of the Scheme and the Acquisition*).

Weitere Informationen zur Übernahme sind in Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments zu finden

3 Empfehlung des Board von Dialog – Hintergrund und Beweggründe

Das Board von Dialog freut sich über die Erfolge, die die Gesellschaft in den letzten Jahren erzielt hat, insbesondere nach Abschluss der Vereinbarung mit Apple über eine strategische Partnerschaft und Lizenzvereinbarung im April 2019. Mit dieser Transaktion konnte größere Sicherheit im Hinblick auf das Geschäftsmodell von Dialog und die Beziehung zu einem Hauptkunden erreicht sowie Liquidität generiert werden, die es Dialog erlaubt in neue Produkte und Geschäftszweige zu investieren. Seitdem hat die Gesellschaft durch Investitionen in das organische Wachstum ihres Produktportfolios und ausgewählte Zukäufe große Fortschritte gemacht, ihre Umsatz- und Ertragsquellen in verschiedenen Technologien und Endmärkten zu diversifizieren.

Der Aktienkurs des Unternehmens ist gegenüber dem Schlusskurs der Dialog-Aktie von EUR 16,58 am 10. Oktober 2018 (dem letzten Geschäftstag vor Ankündigung der Transaktion mit Apple über die strategische Partnerschaft und Lizenzvereinbarung) bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe) auf den Schlusskurs von EUR 56,12 je Dialog-Aktie gestiegen. Das entspricht einem Anstieg um 238,6 Prozent.

Das Board von Dialog vertraut weiterhin auf die eigenständige Strategie von Dialog, die darin besteht, die Transformation zu einem diversifizierten, branchenübergreifenden Unternehmen für analoge und Mixed-Signal-Halbleiterprodukte und in innovativen Geschäftsfeldern in den Bereichen Power-Management, IoT und Industrie 4.0 fortzusetzen. Diese Transformation geht mit Risiken einher. Neben unserer Fähigkeit, die bestehenden Geschäftszweige erfolgreich auszubauen und in von starkem Wettbewerb geprägten Märkten neue Produkte zu entwickeln, auf neuen Endmärkten die entscheidenden Vertriebskanäle aufzubauen und die Kundenkonzentration von Dialog erfolgreich weiter zu reduzieren, sind hier die zunehmende Präsenz ernstzunehmender Konkurrenten aus China und das Potenzial künftiger Disruptionen in der globalen Lieferkette der Halbleiterbranche zu nennen. Dennoch ist das Board fest davon überzeugt, dass Dialog seine Strategie weiter umsetzen und im Zeitverlauf einen erheblichen Shareholder Value generieren wird.

Ungeachtet der derzeit günstigen Geschäftsbedingungen für die Halbleiterbranche und die Produkte von Dialog, besonders im Bereich Verbraucheranwendungen, ist sich das Board von Dialog der Vorteile bewusst, die eine Fusion mit einem globalen Marktakteur wie Renesas in einem zunehmend konsolidierten und skalierten Markt mit sich bringt. Die Übernahme kann der Gesellschaft helfen, in seinem hochgradig komplementären Kernportfolio im Bereich geistiges Eigentum (IP) schneller zu wachsen, die Risiken bei der Umsetzung der jüngeren Dialog-Produkte zu mindern und seine Markteinführungskompetenzen zu optimieren, indem es von den umfassenden Kundenbeziehungen, dem breiten Vertriebsnetzwerk und der Positionierung von Renesas auf dem Automobilmarkt profitiert. Die Übernahme bietet den Aktionären von Dialog zudem eine attraktive Gelegenheit, den Wert ihrer Beteiligung sofort in bar zu realisieren.

Das Barangebot von Renesas ist das Ergebnis ausführlicher Diskussionen zwischen Dialog und Renesas und mit verschiedenen weiteren potenziell interessierten Parteien.

Bei der Prüfung der Bedingungen für die Übernahme haben die Directors von Dialog verschiedene Faktoren berücksichtigt. Hierzu zählen die vorstehend genannten Aspekte ebenso wie die Tatsache, dass die Barzahlung des Angebots in Höhe von EUR 67,50 je Dialog-Aktie einem erheblichen Aufschlag entspricht. Dieser beläuft sich auf etwa:

- 20,3 Prozent auf den Schlusskurs von EUR 56,12 je Dialog-Aktie am 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe),
- 51,7 Prozent des täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises von EUR 44,50 je Dialog-Aktie in den drei Monaten bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe) und
- 61,5 Prozent des täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises von EUR 41,70 je Dialog-Aktie in den sechs Monaten bis zum 5. Februar 2021 (dem letzten Geschäftstag vor der Bekanntgabe).

Die Directors von Dialog haben ferner die Pläne von Renesas für das Geschäft, das Management, die Mitarbeiter und die Standorte von Dialog berücksichtigt. Die Directors von Dialog nehmen zur Kenntnis, dass Renesas den Fähigkeiten, dem Wissen und den Kompetenzen des Managements und der Mitarbeiter von Dialog große Bedeutung beimisst und beabsichtigt, durch Mitarbeiterbindung und die jüngst erfolgreich durchgeführten Übernahmen eine starke Geschäftsdynamik zu entwickeln. Die Directors von Dialog haben die den Mitarbeitern der Dialog Group gegebenen Zusicherungen gebührend berücksichtigt, darunter die Vereinbarungen in der Kooperationsvereinbarung (*Co-operation Agreement*).

4 Hintergrund und Beweggründe der Übernahme

Dialog entwickelt hochintegrierte und energieeffiziente Mixed-Signal-Schaltungen für ein breites Kundenspektrum in den Bereichen Internet of Things (IoT) und Unterhaltungselektronik sowie im schnell wachsenden Segment des IoT für Automobil- und industrielle Anwendungen. Das breite Produktportfolio von Dialog stützt sich auf die Expertise des Unternehmens bei energieeffizienten Mixed-Signal-Schaltungen: Abgedeckt werden unter anderem die Bereiche Batterie- und Power-Management, Energieumwandlung, konfigurierbare Mixed-Signal-Produkte, LED-Treiber, Custom-Mixed-Signal-ICs (ASICs) und Power-Management-ICs (PMICs) für den Automobilbereich. Dialog bietet außerdem Bluetooth®-Low-Energy- (BLE), WiFi- und Audio-System-on-Chips (SoCs) an, die energieeffiziente Konnektivität für ein breites Spektrum an Anwendungen liefern – von Smart Home/Gebäudeautomation über Wearables bis zu vernetzten Medizinlösungen.

Diese umfassenden Lösungen, mit denen sich die Leistung und Effizienz rechenintensiver elektronischer Systeme ergänzen und erweitern lässt, ergänzen und erweitern das Portfolio von Renesas.

Die Übernahme verdeutlicht, dass Renesas kontinuierlich und unbeirrt daran arbeitet, ihr Lösungsangebot weiterzuentwickeln. Die technologische Basis der beiden Unternehmen ergänzen sich optimal und der Umfang der zusammengeführten Portfolios versetzt Renesas in die Lage, robustere und umfassendere Lösungen zu entwickeln um damit die wachstumsstarken Segmente im IoT-, Industrie- und Automobilmarkt zu bedienen. Aus den folgenden Gründen ist Renesas der Ansicht, dass überzeugende strategische und finanzielle Gründe für die Übernahme sprechen:

Erweiterung der IoT-Kompetenzen von Renesas dank energieeffizienter Technologien von Dialog

Dialog verfügt über ein mit Renesa hochgradig komplementäres, differenziertes Portfolio an energieeffizienten Mixed-Signal-Produkten, Jahrzehnte Erfahrung in der Entwicklung kundenspezifischer, konfigurierbarer Lösungen für die größten Kunden weltweit und Expertise im Bereich energieeffiziente Konnektivität. Die Übernahme dieser energieeffizienten Technologien

optimiert das Produktportfolio von Renesas und erweitert die Markthorizonte, indem die wachstumsstarken IoT-Märkte adressiert werden.

Ermöglichung weiterer Differenzierung der Systemlösungen von Renesas durch Konnektivität

Der Zusammenschluss von Renesas und Dialog vergrößert die Reichweite des gemeinsamen Konzerns auf einen breiteren Kundenstamm und erschließt Wachstumspotenzial in den entscheidenden Wachstumssegmenten: Industrie, Infrastruktur, IoT und Automobil. Die von Dialog angebotenen BLE-, WiFi- und Audio-SoCs ergänzen die MCU-basierten Lösungen von Renesas optimal. Die Zusammenführung der innovativen energieeffizienten Wi-Fi- und Bluetooth®-SoCs und der einschlägigen Expertise von Dialog mit der Technologie von Renesas, erlaubt Renesas sein Systemlösungsangebot künftig noch weiter differenzieren und seine Präsenz in wachstumsstarken Segmenten auszubauen. Hierzu zählen etwa kontaktlose IoT-Anwendungen für Smart Home/Gebäudeautomation und das Gesundheitswesen. Auch die Automobillösungen von Renesas werden künftig zwecks Einsatz in einer Vielzahl sicherheitsrelevanter Anwendungen durch Konnektivität optimiert.

Größerer Entwicklungs- und Design-Maßstab und effektivere Go-to-Market-Initiativen

Durch frühere Übernahmen konnten vielfältige Talent- und Managementkapazitäten gewonnen werden, um das globale Geschäft von Renesas auszubauen. Diese Entwicklung wird durch die Übernahme fortgeführt und versetzt Renesas in die Lage, bei analogen und energieeffizienten Mixed-Signal-Produkten seinen Entwicklungs- und Design-Maßstab zu vergrößern. Die Gewinnung der starken geografische Präsenz und der ausgeprägten F&E-Kompetenzen von Dialog, ermöglicht Renesas sein „Winning Combinations“-Portfolio innovativer Lösungen zu erweitern und seine Go-to-Market-Initiativen effektiver zu gestalten, um seinen Kunden weltweit nahtlose, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu bieten.

In den Jahren 2017 und 2019 hat Renesas Intersil Corporation und Integrated Device Technology, Inc. („IDT“) übernommen, um ihr analoges Lösungsspektrum zu erweitern und ihre Paketlösungen auszubauen, in denen es ihre MCUs, SoCs und analogen Produkte kombiniert. Zum selben Zeitpunkt, als die Übernahme von IDT abgeschlossen wurde, begann Renesas, die Integration durch überzeugende Produktkombinationen auf Basis der Formel „Analog + Power + Embedded Processing“ zu vermarkten, die den Kunden helfen, ihre Entwicklungsprozesse zu beschleunigen und ihre Produkte schneller auf den Markt zu bringen. Auf Grundlage dieser Kombinationen wurden bislang über 210 Lösungen entwickelt, die den Fokus auf vertikale Marktplätze legen, darunter Industrie, Infrastruktur, Automobil und Verbraucher.

Gewinnzuwachs und Kosteneinsparungen

Renesas erwartet ein inkrementelles Umsatzwachstum von ca. US\$ 200 Millionen (operatives Nicht-GAAP-Ergebnis, ca. JPY 21 Milliarden) durch Cross-Selling und Zugang zu wachstumsstarken Branchen sowie fortgesetzte Innovationen im Lösungsportfolio und rechnet durch operative Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen mit einer finanzielle Auswirkung von etwa US\$ 125 Millionen (operatives Nicht-GAAP-Ergebnis auf hochgerechneter Jahresbasis (run rate) von ca. JPY 13,1 Milliarden). Renesas geht davon aus, dass die Kosteneinsparungen innerhalb von ca. drei Jahren nach dem Wirksamwerden der Übernahme und das Umsatzwachstum innerhalb von ca. vier bis fünf Jahren nach dem Wirksamwerden vollständig realisiert werden können. Das bereinigte EBITDA (Nicht-IFRS-Kennzahl) für das zum 31. Dezember 2020 beendete Geschäftsjahr entsprach dem Wert von JPY 38,2 Milliarden. Wäre die Transaktion in diesem Zeitraum bereits umgesetzt gewesen, hätte die Nicht-GAAP-Bruttomarge von Renesas um etwa 0,6 Prozentpunkte höher gelegen.

5 Strategische Pläne und Ziele für das Geschäft von Dialog

Details zu den strategischen Plänen und Zielen für das Geschäft von Dialog werden in Abschnitt 3 von Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments im Detail erläutert.

6 Aktuelle Geschäftszahlen

Gemäß der am 3. März 2021 von Dialog veröffentlichten Zwischenmitteilung für das vierte Quartal des zum 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahres hat Dialog einen Umsatz von US\$ 1,38 Mrd., eine Bruttomarge von 50,6 Prozent und ein Betriebsergebnis von US\$ 297,4 Mio. erzielt.

Dialog's Geschäftsbericht 2020 steht ab 30. März 2021 zur Verfügung und kann über Dialog's Webseite <https://www.dialog-semiconductor.com/investor-relations> abgerufen werden.

7 Dialog-Aktienpläne

Details zu den Auswirkungen der Übernahme auf die Teilnehmer von Dialog-Aktienplänen werden in Abschnitt 15 von Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments erläutert.

8 Bedingungen

Die Bedingungen der Übernahme werden in Teil IV (*Conditions and Certain Further Terms of the Scheme and the Acquisition*) des vorliegenden Dokuments vollständig ausgeführt und zudem in Absatz 11 von Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments zusammengefasst. Den Bedingungen nach hängt die Übernahme unter anderem davon ab, dass – neben anderen Ländern – in Deutschland, der Volksrepublik China, Taiwan und den Vereinigten Staaten bestimmte kartellrechtliche und außenwirtschaftliche Freigaben erfolgen.

9 Das Scheme und die Meetings

Angesichts der derzeitigen COVID-19-Beschränkungen wird eine persönliche Teilnahme und Stimmabgabe bei den Versammlungen nicht möglich sein. Die Aktionäre von Dialog werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie über die Virtual Meeting Platform (siehe Beschreibung im mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide) elektronisch teilnehmen und schriftliche Fragen bzw. im Fall des Court Meetings Einwände übermitteln und beim Court Meeting und der Hauptversammlung von Dialog abstimmen können.

Den Aktionären von Dialog wird dringend geraten, so bald wie möglich die Ernennung eines Bevollmächtigten oder Weisungen für die Stimmabgabe für das Court Meeting und die Hauptversammlung von Dialog zu übermitteln und hierfür die in diesem Dokument genannten Kommunikationsmittel (Post, E-Mail oder Fax) zu nutzen. Den Aktionären von Dialog wird zudem dringend geraten, zur Abgabe ihrer Stimmen den *Proxy Agent of the Company* (Stimmrechtsbevollmächtigten der Gesellschaft) zu ernennen und diesem Weisungen zu erteilen. Wird eine andere Person ernannt, so kann diese am entsprechenden Meeting zwar nicht persönlich, aber elektronisch über die Virtual Meeting Platform teilnehmen, schriftliche Fragen bzw. Einwände übermitteln und abstimmen. Die Virtual Meeting Platform wird im mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide näher erläutert.

Das Scheme bedarf der Genehmigung durch die Aktionäre von Dialog, die hierfür beim Court Meeting am 9. April 2021 einen entsprechenden Beschluss fassen müssen. Der Beschluss muss durch eine zahlenmäßige Mehrheit der Aktionäre von Dialog angenommen werden, die entweder anwesend sind oder vertreten werden und abstimmen (sowie stimmberechtigt sind) und die mindestens 75 Prozent des Wertes der Dialog-Aktien repräsentieren, mit denen diese Aktionäre von Dialog abstimmen.

Die Umsetzung des Scheme erfordert zudem, dass in der Hauptversammlung (*general meeting*) von Dialog, die direkt nach dem Court Meeting stattfindet, der Sonderbeschluss (*special resolution*) gefasst wird (hierfür ist die Zustimmung von Dialog-Aktionären erforderlich, die mindestens 75 Prozent der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen repräsentieren). Nach den Meetings muss das Gericht dem Scheme zustimmen. Das Scheme tritt erst in Kraft, wenn der entsprechende gerichtliche Beschluss (*scheme court order*) beim Gesellschaftsregister (*registrar of companies*) eingeht. Wenn das Scheme in Kraft tritt, ist es für alle Aktionäre von Dialog bindend. Dies gilt unabhängig davon, ob sie beim Court Meeting oder bei der Hauptversammlung von Dialog anwesend waren oder abgestimmt haben (und, sofern sie anwesend waren und abgestimmt haben, ob sie für das Scheme gestimmt haben oder nicht).

Bitte beachten Sie diesbezüglich Absatz 18 von Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments, welcher weitere Informationen zu den Meetings enthält.

Insbesondere für das Court Meeting ist es von großer Bedeutung, dass möglichst viele Stimmen abgegeben werden, damit das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Meinung der Aktionäre angemessen vertreten ist. Sie werden daher dringend gebeten, die Vollmachts-/Weisungsformulare so bald wie möglich auszufüllen, zu unterzeichnen und zurückzusenden.

10 Besteuerung

Wir machen Sie auf Teil VI (*Taxation*) dieses Dokuments aufmerksam. Dieser enthält eine Zusammenfassung bestimmter Aspekte der steuerlichen Behandlung des Scheme in Großbritannien und Deutschland. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Situation bestimmter Kategorien von Dialog-Aktionären (wie in Teil VI – *Taxation* des vorliegenden Dokuments näher erläutert), stellt keine Steuerberatung dar und erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Analyse aller möglichen Steuerfolgen zu sein, die in Großbritannien und Deutschland eintreten könnten.

Wir raten Ihnen dringend, sich unverzüglich an einen unabhängigen Steuerberater zu wenden, um die Steuerfolgen des Scheme für Ihre individuelle Situation zu erörtern. Dies gilt insbesondere, wenn Sie sich bezüglich Ihrer eigenen steuerlichen Situation unsicher sind oder wenn Sie in einem anderen Rechtsordnung als Großbritannien oder Deutschland steuerpflichtig sind.

11 Ausländische Aktionäre

Ausländische Aktionäre sollten Absatz 16 von Teil II (*Explanatory Statement*) des vorliegenden Dokuments berücksichtigen. Dieser enthält wichtige Informationen für diese Aktionäre.

12 Durch Aktionäre von Dialog zu ergreifende Schritte

Die Ankündigungen zur Einberufung des Court Meeting und der Hauptversammlung von Dialog werden in Teil IX (*Notice of Court Meeting*) bzw. Teil X (*Notice of General Meeting*) des vorliegenden Dokuments erläutert. Zusammen mit diesem Dokument geht Ihnen für das Court Meeting ein blaues Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung und für die Hauptversammlung von Dialog ein entsprechendes weißes Formular zu. Den Aktionären von Dialog wird dringend geraten, zur Abgabe ihrer Stimmen den *Proxy Agent of the Company* (Stimmrechtsbevollmächtigten der Gesellschaft) zu ernennen und diesem Weisungen zu erteilen. Wird eine andere Person ernannt, so kann diese am entsprechenden Meeting zwar nicht persönlich, aber elektronisch über die Virtual Meeting Platform teilnehmen, schriftliche Fragen und/oder Einwände übermitteln und abstimmen. Die Virtual Meeting Platform wird in dem mit diesem Dokument übermittelten Virtual Meeting Guide näher erläutert.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Dokument, dem Court Meeting, der Hauptversammlung von Dialog oder der Übernahme haben, auch bezüglich des Ausfüllens und Zurücksendens der Vollmachts-

/Weisungsformulare oder der Ernennung von Bevollmächtigten oder Erteilung von Weisungen, wenden Sie sich bitte an die Shareholder Helpline unter der Nummer 06196 8870555 (wenn Sie von Deutschland aus anrufen) oder unter der +49 6196 8870555 (wenn Sie von außerhalb Deutschlands anrufen). Die Shareholder Helpline ist montags bis freitags (außer an öffentlichen Feiertagen in Deutschland) von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) erreichbar. Für Anrufe, die von außerhalb Deutschlands bei der Shareholder Helpline eingehen, fallen die jeweils geltenden internationalen Gebühren an. Die Gebühren können abweichen, wenn Sie mit einem Mobiltelefon anrufen. Die Anrufe können zu Sicherheits- und Schulungszwecke aufgezeichnet und mitverfolgt werden. Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Shareholder Helpline Sie nicht zu den Vorteilen des Scheme beraten und auch keine Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung erteilen können.

Wir machen Sie auf die Seiten 8 bis 10 des vorliegenden Dokuments aufmerksam. Dort werden detailliert die Schritte erläutert, die Sie mit Blick auf die Übernahme und das Scheme ergreifen sollten.

Sollten Sie Fragen bezüglich der von Ihnen zu ergreifender Schritte haben, empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich an einen unabhängigen Berater zu wenden.

13 Weitere Informationen

Wir empfehlen Ihnen, das gesamte Dokument zu lesen und sich nicht allein auf die zusammenfassenden Informationen in diesem Schreiben zu verlassen.

Ferner werden Sie auf die Informationen in Teil II (*Explanatory Statement*), Teil III (*The Scheme of Arrangement*), Teil IV (*Conditions and Certain Further Terms of the Scheme and the Acquisition*), Teil V (*Financial and Ratings Information*), Teil VI (*Taxation*) und Teil VII (*Additional Information*) dieses Dokuments sowie den erwarteten zeitlichen Ablauf der Hauptereignisse aufmerksam gemacht, der auf Seite 5 dieses Dokuments aufgeführt ist.

14 Empfehlung

Die *Directors* von Dialog, die im Hinblick auf die finanziellen Bedingungen der Übernahme durch J.P. Morgan Cazenove und Qatalyst Partners entsprechend beraten wurden, betrachten die Übernahmebedingungen als fair und angemessen.

Im Rahmen ihrer finanziellen Beratung der *Directors* von Dialog haben sowohl J.P. Morgan Cazenove als auch Qatalyst Partners die wirtschaftlichen Erwägungen der *Directors* von Dialog berücksichtigt. Qatalyst Partners hat die *Directors* von Dialog *Directors* für die Zwecke von Rule 3 des „Takeover Code“ finanziell beraten.

Daher empfehlen die *Directors* von Dialog einstimmig, dass die Aktionäre von Dialog beim Court Meeting für das Scheme und bei der Hauptversammlung von Dialog für den dort vorgeschlagenen Beschluss zur Übernahme stimmen, wozu sich auch die *Directors* von Dialog im Hinblick ihre eigene wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von 599.327 Dialog-Aktien (dies entspricht aggregiert 0,841 Prozent der zum spätesten anwendbaren Datum im Umlauf befindlichen Dialog-Aktien) ebenfalls unwiderruflich verpflichtet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rich Beyer

Chairman

Dialog Semiconductor Plc

A43967602

TEIL IX
NOTICE OF COURT MEETING –
ANKÜNDIGUNG DES COURT MEETING

AM HIGH COURT OF JUSTICE
BUSINESS AND PROPERTY COURTS
OF ENGLAND AND WALES
COMPANIES COURT (ChD)
DEPUTY ICC JUDGE AGNELLO QC

CR-2021-000231

IN DER SACHE DIALOG SEMICONDUCTOR PLC

– und –

IN DER SACHE DES COMPANIES ACT 2006

HIERMIT WIRD BEKANNT GEGEBEN, dass per Beschluss vom 5. März 2021 hinsichtlich der vorstehenden Angelegenheiten das Gericht die Erlaubnis erteilt hat, die Scheme-Aktionäre (gemäß Definition im „Scheme of Arrangement“, auf den nachstehend verwiesen wird) zu einer Versammlung (das „**Court Meeting**“) einzuberufen, um ein Scheme of Arrangement (das „**Scheme of Arrangement**“), das dem Vorschlag zufolge zwischen der Dialog Semiconductor Plc (das „**Gesellschaft**“) und den Scheme-Aktionären abgeschlossen werden soll, zu prüfen und, sofern es als geeignet erachtet wird, (mit oder ohne Änderungen) zu genehmigen. Das Meeting soll am 9. April 2021 um 14:00 Uhr (Londoner Zeit) in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine’s Way, London, E1W 1AA stattfinden.

Eine Kopie des Scheme of Arrangement und eine Kopie des Explanatory Statement, die gemäß Abschnitt 897 des Companies Act 2006 vorzulegen sind, wurden dem Dokument beigelegt, zu dem diese Ankündigung gehört. Begriffe, die in dieser Ankündigung nicht anderweitig definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in dem Dokument, zu dem diese Ankündigung gehört.

Der Beschluss über die Zustimmung zum Scheme erfolgt per Abstimmung, über deren Ablauf der Versammlungsleiter des Court Meetings entscheidet.

COVID-19-Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ankündigung sind große öffentliche Zusammenkünfte mit wenigen begrenzten Ausnahmen durch die britische Regierung verboten. Angesichts dieser Maßnahmen, der Unsicherheit, ob die britische Regierung weitere und/oder alternative Maßnahmen einführt, und des Wunsches, die Gesundheit und Sicherheit der Aktionäre und *Directors* der Gesellschaft zu schützen, hoffen wir, dass die Aktionäre Verständnis haben, dass die Scheme-Aktionäre, die Inhaber von Scheme-Aktien, die über Clearstream in Form von *Clearstream-interests* gehandelt und abgewickelt werden („**CI-Inhaber**“ bzw. „**CI Holders**“) und andere Teilnehmer nicht persönlich am Court Meeting teilnehmen können, mit Ausnahme des Versammlungsleiters und anderer Personen, die durch den Versammlungsleiter dazu bestimmt werden, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

Den Scheme-Aktionären und CI-Inhabern wird dringend geraten, die Weisung zu erteilen, den *Proxy Agent for the Company* (Martina Zawadzki, ein Bevollmächtigter von Martina Zawadzki oder eine gegebenenfalls durch die Gesellschaft zum Stimmrechtsbevollmächtigten ernannte andere Person) zum Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen. Wird eine andere Person zum Stimmrechtsbevollmächtigten ernannt, so kann diese am Court Meeting zwar nicht persönlich, aber elektronisch über eine durch die Lumi AGM UK Limited bereitgestellte virtuelle Meeting-Plattform (die „**Virtual Meeting Platform**“) teilnehmen, schriftliche Fragen und/oder Einwände übermitteln und abstimmen. Die Virtual Meeting Platform wird nachstehend weiter erläutert.

Die Situation verändert sich dynamisch. Es ist möglich, dass die britische Regierung für den betreffenden Zeitraum die derzeitigen Beschränkungen ändert oder neue Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung von Aktionärsversammlungen einführt. Organisatorische Änderungen hinsichtlich des Court Meeting werden den Scheme-Aktionären und CI-Inhabern vor dem Court Meeting mitgeteilt, unter anderem über die Website der Gesellschaft <https://www.dialog-semiconductor.com/investor-relations> und durch Veröffentlichung per *Regulatory Information Service* (eine für diese Zwecke anerkannte Informationsplattform).

Anleitung für den Zugriff auf die Virtual Meeting Platform

Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber erhalten die Möglichkeit, über die Virtual Meeting Platform elektronisch am Court Meeting teilzunehmen, schriftliche Fragen und/oder Einwände zu übermitteln und abzustimmen.

Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber können über einen mobilen Web Client auf die Virtual Meeting Platform zugreifen. Dieser ist mit den aktuellen Versionen der Browser Chrome, Firefly, Internet Explorer 11 (Internet Explorer 10 und älter werden nicht unterstützt), Edge und Safari kompatibel und der Zugriff ist mit einem dieser Webbrowser von jedem PC oder Smartphone aus möglich. Um auf diese Weise elektronisch teilzunehmen, schriftliche Fragen zu übermitteln und/oder abzustimmen, gehen Sie bitte auf: <https://web.lumiagm.com>.

Wenn Sie <https://web.lumiagm.com> in Ihrem Webbrowser geöffnet haben, werden Sie zur Eingabe der „Lumi Meeting ID“ aufgefordert. Diese lautet: 196-498-742. Im nächsten Schritt werden Sie aufgefordert, Ihre persönliche Aktionärs-Referenznummer („**SRN**“) und Ihre PIN einzugeben. Diese finden Sie auf den Formularen zur Vollmachts- und Weisungserteilung, die dieser Ankündigung beigelegt sind. Bitte beachten Sie, dass pro SRN nur eine Person auf die Virtual Meeting Platform zugreifen kann. Der Zugang zum Court Meeting ist, wie nachstehend näher ausgeführt, über die Website am 9. April 2021 ab 13:45 Uhr (Londoner Zeit) möglich. Wenn Sie nicht auf Ihre SRN und PIN zugreifen können, wenden Sie sich bitte an die Link Market Services (Frankfurt) GmbH („Link“), erreichbar montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt, außer an öffentlichen Feiertagen in Deutschland) unter der Nummer 06196 8870555 (bei Anruf aus Deutschland) oder unter der +49 6196 8870555 (bei Anruf aus Deutschland von außerhalb Deutschlands). Für Anrufe von außerhalb Deutschlands fallen die jeweils geltenden internationalen Gebühren an. Die Gebühren können abweichen, wenn Sie mit einem Mobiltelefon anrufen. Bitte beachten: Die Link Market Services (Frankfurt) GmbH berät Sie nicht zu den Vorteilen der Übernahme oder des Scheme und erteilt auch keine Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung.

Der Zugang zum Court Meeting ist am 9. April 2021 ab 13:45 Uhr (Londoner Zeit) möglich. Die Funktion für die Stimmabgabe wird jedoch erst freigeschaltet, wenn der Leiter des Court Meeting die Abstimmung eröffnet hat. Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber können während des Court Meeting (über die Virtual Meeting Platform) schriftliche Fragen an die Directors von Dialog übermitteln und dieselbe Funktion nutzen, um gegebenenfalls schriftliche Einwände gegen den Scheme zu übermitteln. Der Versammlungsleiter des Court Meeting stellt sicher, dass alle Fragen und/oder Einwände zum formalen Ablauf des Court Meetings während des Court Meetings angesprochen werden, sofern nicht der „Companies Act 2006“ vorsieht, dass keine Antwort erforderlich ist oder eine Antwort nach dem Ermessen des Versammlungsleiters den Interessen der Gesellschaft oder dem ordnungsgemäßen Ablauf des Court Meeting zuwiderlaufen würde.

Sie müssen sicherstellen, dass Sie während des Court Meeting über eine stabile Internetverbindung verfügen, damit Sie schriftliche Fragen und/oder Einwände übermitteln und abstimmen können, wenn der Versammlungsleiter die Abstimmung eröffnet. Daher liegt es in Ihrer Verantwortung, während der Dauer des Court Meetings dafür zu sorgen, dass eine drahtlose oder sonstige Internetverbindung besteht. Der (mit diesem Dokument übermittelte) Virtual Meeting Guide enthält weitere Informationen dazu, wie Sie per Fernzugriff über die Virtual Meeting Platform auf das Court Meeting zugreifen und daran teilnehmen können. Der Virtual Meeting Guide ist auf der Website von Dialog unter folgender Adresse verfügbar: www.dialog-semiconductor.com/acquisition.

Recht auf und Verfahren für die Ernennung des Stimmrechtsbevollmächtigten

Den Scheme-Aktionären und CI-Inhabern wird dringend geraten, so bald wie möglich die Ernennung eines Bevollmächtigten und Weisungen für die Stimmabgabe für das Court Meeting zu übermitteln und hierfür eine

der nachstehend aufgeführten Wege zu nutzen. Den Scheme-Aktionären und CI-Inhabern wird dringend geraten, die Weisung zu erteilen, den *Proxy Agent for the Company* (Martina Zawadzki, ein Bevollmächtigter von Martina Zawadzki oder eine gegebenenfalls durch die Gesellschaft zum Stimmrechtsbevollmächtigten ernannte andere Person) zum Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen. Wird eine andere Person zum Stimmrechtsbevollmächtigten ernannt, so kann diese am Court Meeting zwar nicht persönlich, aber – wie vorstehend beschrieben – elektronisch über die Virtual Meeting Platform teilnehmen, schriftliche Fragen und/oder Einwände übermitteln und abstimmen.

Das Ausfüllen und Zurücksenden des blauen Vollmachts-/Weisungsformulars per Post, E-Mail oder Fax (oder die Erteilung von Stimmweisungen per E-Mail) hindern Sie nicht daran, über die Virtual Meeting Platform elektronisch am Court Meeting teilzunehmen, schriftliche Fragen und/oder Einwände zu übermitteln und abzustimmen, wenn sie dies wünschen und dazu berechtigt sind.

(a) Übermittlung des blauen Formulars zur Vollmachts- und Weisungserteilung per Post, E-Mail oder Fax

Dieser Ankündigung ist ein blaues Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung (*Form of Proxy/Instruction*) für die Verwendung bei dem Court Meeting beigefügt. Auf dem Formular finden Sie Anweisungen für seine Verwendung. Das blaue Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung ist (ggf. mit einer Vollmacht oder sonstigen Ermächtigung, auf deren Grundlage es unterzeichnet wird, oder einer ordnungsgemäß beglaubigten Kopie davon) wie folgt zurückzusenden: (i) postalisch an Dialog Semiconductor Plc, c/o Art of Conference – Martina Zawadzki, Postfach 11 06, D-71117 Grafenau, (ii) per E-Mail-Versand einer eingescannten Kopie an dialog_cm_gm@art-of-conference.de oder (iii) per Fax an die Nummer +49 711 470 9713, sodass es so bald wie möglich und im Idealfall bis spätestens 14:00 Uhr (Londoner Zeit) am 7. April 2021 eingeht (oder, bei einer Vertagung des Court Meeting, 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des vertagten Meetings, zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen arbeitsfreien Tag fällt).

Wird das blaue Vollmachts-/Weisungsformular für das Court Meeting nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eingereicht, so kann es jederzeit bis zum Beginn des Court Meeting per E-Mail an dialog_cm_gm@art-of-conference.de geschickt werden.

(b) E-Mail-Weisungen

Alternativ zum Ausfüllen und Zurücksenden der gedruckten Vollmachts-/Weisungsformulare können die CI-Inhaber auch per E-Mail Weisungen dazu erteilen, wie für alle oder einen Teil der Scheme-Aktien, auf die sich ihre CIs beziehen, beim Court Meeting abgestimmt werden soll. Eine solche E-Mail-Weisung muss die eindeutige SRN des CI-Inhabers, die Anzahl der Scheme-Aktien, auf die sich die Weisung bezieht (anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie sich auf den gesamten Aktienbestand der entsprechenden SRN bezieht) und die gewünschte Art der Stimmabgabe für die betreffenden Scheme-Aktien enthalten. Eine solche E-Mail-Weisung muss spätestens 48 Stunden (zuzüglich der Zeit, die in dem 48 Stunden Zeitraum auf einen arbeitsfreien Tag fällt) vor dem Zeitpunkt, der für das entsprechende Meeting oder das entsprechende vertagte Meeting festgelegt wurde, bei folgender E-Mail-Adresse eingehen: dialog_cm_gm@art-of-conference.de. Geht die E-Mail-Weisung nicht binnen dieser Frist ein, kann das blaue Vollmachts-/Weisungsformular (oder eine E-Mail-Weisung gemäß diesem Abschnitt) immer noch zu jedem Zeitpunkt vor dem Beginn des Court Meeting oder des vertagten Court Meeting per E-Mail an dialog_cm_gm@art-of-conference.de geschickt werden.

Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber sind berechtigt, hinsichtlich eines Teils oder aller Ihrer Aktien einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu bestimmen / eine Weisung für die Stimmabgabe zu erteilen. Im blauen Vollmachts-/Weisungsformular ist eine Stelle vorgesehen, in der Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber die Anzahl der Aktien eintragen können, für die die betreffende Vollmacht/Weisung gilt. Senden die Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Vollmachts-/Weisungsformulare zurück, bei denen diese Stelle jedoch nicht ausgefüllt wurde, wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Weisung für all ihre Scheme-Aktien (bzw. CIs) gilt.

Wenn Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber die Weisung erteilen möchten, dass für Ihre Aktien mehr als ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, dann fordern diese bitte per E-Mail an dialog_cm_gm@art-of-conference.de bei Martina Zawadzki weitere blaue Vollmachts-/Weisungsformulare an. Die entsprechenden Scheme-Aktionäre und CI-Inhaber sollten ferner die Informationen über die Ernennung mehrerer Stimmrechtsbevollmächtigter lesen, die im blauen Vollmachts-/Weisungsformular aufgeführt werden

Record Date für das Court Meeting („Voting Record Time“)

Die Berechtigung, am Court Meeting oder einem vertragten Court Meeting teilzunehmen (elektronisch über die Virtual Meeting Platform) und abzustimmen (elektronisch über die Virtual Meeting Platform oder per Stimmrechtsbevollmächtigtem / Weisung für die Stimmabgabe) sowie die Anzahl der Stimmen, die dort abgegeben werden können, werden an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Datum des Court Meeting oder ggf. vertragten Court Meeting liegt, um 18:30 Uhr (Londoner Zeit) unter Bezugnahme auf das Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft (*Register of Members*) und das Verzeichnis der CI-Inhaber des Unternehmens (*Register of CI Holders*) bestimmt. In jedem Fall werden Änderungen, die nach diesem Zeitpunkt am Verzeichnis der Aktionär der Gesellschaft vorgenommen werden, nicht mehr berücksichtigt.

Gemeinschaftseigentum („Joint Holders“)

Im Fall von Gemeinschaftseigentum an Scheme-Aktien oder CI-Anteilen wird die Stimme des ‚vorrangigen‘ Inhabers, der diese persönlich oder per Stimmrechtsbevollmächtigtem abgibt, angenommen und nicht die Stimme(n) des/der anderen gemeinsamen Inhaber(s). Die ‚Vorrangigkeit‘ wird anhand der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsam Beteiligten im Verzeichnis der Mitglieder oder CI-Inhaber der Gesellschaft aufgeführt sind, wobei der Erstgenannte ‚vorrangig‘ ist.

Durch besagten Beschluss hat das Gericht Jalal Bagherli oder, falls dieser verhindert ist, einen anderen Director der Gesellschaft oder, falls diese verhindert sind, den Company Secretary dazu ernannt, die Rolle des Versammlungsleiters des Court Meeting zu übernehmen und den Versammlungsleiter beauftragt, dem Gericht das Ergebnis des Court Meeting mitzuteilen.

Das Scheme of Arrangement unterliegt der späteren Genehmigung durch das Gericht.

Datum: 8. März 2021

LINKLATERS LLP
One Silk Street
London EC2Y 8HQ
*Rechtliche Vertreter der
Gesellschaft*

Nominierte Personen

Jede Person, an die diese Ankündigung übermittelt wird, die gemäß Art. 146 des Companies Act 2006 eine ‚nominierte Person mit Informationsrechten‘ ist (eine „**nominierte Person**“), hat ggf. auf Basis einer Vereinbarung zwischen dieser nominierten Person und dem Aktionär, der diese Person nominiert hat, das Recht, als Vertreter zur Teilnahme am Court Meeting bevollmächtigt zu werden (oder dass ein Dritter bevollmächtigt wird). Bevollmächtigt kann auch eine andere Person werden. Wenn eine nominierte Person nicht über diesen Anspruch auf Ernennung als Bevollmächtigter verfügt oder dieses Recht nicht ausüben möchte, hat sie – auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarung – bezüglich der Ausübung der Stimmrechte unter Umständen ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Aktionär.

TEIL X
NOTICE OF GENERAL MEETING –
ANKÜNDIGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

DIALOG SEMICONDUCTOR PLC

(Eingetragen in England und Wales unter der Nummer 03505161)

HIERMIT WIRD BEKANNT GEGEBEN, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. April 2021 um 14:15 Uhr (Londoner Zeit) oder sobald das Court Meeting (gemäß Definition im Dokument, zu dem diese Ankündigung gehört) beendet oder vertagt wurde, in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London, E1W 1AA, stattfindet um den nachfolgenden Sonderbeschluss (*special resolution*) zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen::

SPECIAL RESOLUTION –
AUSSERORDENTLICHER BESCHLUSS

- (1) Um das Scheme of Arrangement vom 8. März 2021 (das „**Scheme**“) zwischen der Gesellschaft und seinen Scheme-Aktionären (*Scheme Shareholders*, entsprechende der Definition im Scheme), von dem eine Druckfassung diesem Meeting vorgelegt wurde und das zwecks Identifizierung durch den Versammlungsleiter des Meetings unterzeichnet wurde, in seiner ursprünglichen bzw. in der Form mit den Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen die zwischen der Gesellschaft und Renesas Electronic Corporation („**Renesas**“) vereinbart bzw. vom Gericht genehmigt oder auferlegt wurden, in Kraft treten zu lassen, werden die Direktoren der Gesellschaft ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für nötig oder angemessen halten, um das Scheme in Kraft treten zu lassen.
- (2) Mit Wirkung ab der Fassung dieses Beschlusses wird die Satzung der Gesellschaft geändert, indem der folgende neue Artikel 167 aufgenommen wird:

„167 SCHEME OF ARRANGEMENT

- (a) In diesem Artikel bezieht sich „**Scheme**“ auf das Scheme of Arrangement vom 8. März 2021 zwischen der Gesellschaft und seinen Scheme-Aktionären (gemäß Definition im Scheme) gemäß Teil 26 des Companies Act 2006, in seiner ursprünglichen Form bzw. in der Form, mit den Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die durch das Gericht genehmigt oder auferlegt und die von der Gesellschaft und Renesas Electronic Corporation („**Renesas**“) vereinbart wurden. Die im Scheme definierten Begriffe haben in diesem Artikel dieselbe Bedeutung (mit Ausnahme von abweichenden Definitionen in diesem Artikel).
- (b) Wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt oder nach der Annahme dieses Artikels und vor der dem Record Date des Scheme („**Scheme Record Date**“) neue Stammaktien ausgibt oder aus ihrem Bestand eigene Aktien überträgt (außer an Renesas oder deren Nominee(s)), so werden die betreffenden Aktien gemäß den Bedingungen des Scheme ausgegeben bzw. übertragen (und gelten für die entsprechenden Zwecke als Scheme-Aktien) und die Inhaber dieser Aktien sind folglich an den Scheme gebunden. Dies gilt unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Artikeln oder der Bedingungen anderer Beschlüsse, die die Gesellschaft in einer Hauptversammlung fasst.
- (c) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Scheme gilt, dass wenn neue Stammaktien am Scheme Record Date oder danach an eine Person (ein „**Neu-Aktionär**“) ausgegeben oder aus dem Bestand eigener Aktien übertragen werden (außer an Renesas oder dessen Nominee(s)), so werden diese Aktien (die „**Post-Scheme-Aktien**“) unmittelbar an Renesas (oder andere von Renesas bestimmte Empfänger), gegen Zahlung einer Bargegenleistung an den Neu-Aktionär für jede Post-Scheme-Aktie, die der Barvergütung gemäß dem Scheme entspricht, übertragen.
- (d) Bei jeder Umstrukturierung oder wesentlichen Änderung des Aktienkapitals der Gesellschaft (einschließlich eines Aktiensplits oder Aktienzusammenlegung), die nach dem Wirksamwerden des

Scheme erfolgt, kann die Gegenleistung der gemäß Absatz (c) dieses Artikels je Aktie zu zahlenden Barvergütung durch die Direktoren der Gesellschaft so angepasst werden, wie die Abschlussprüfer der Gesellschaft oder eine durch die Gesellschaft beauftragte unabhängige Investmentbank es für angemessen halten, um die Umstrukturierung oder Änderung auszugleichen. In diesem Artikel enthaltene Verweise auf Stammaktien sind nach einer solchen Anpassung entsprechend auszulegen.

- (e) Um eine Übertragung von Post-Scheme-Aktien zu bewirken, kann die Gesellschaft eine Person zum Bevollmächtigten und/oder Vertreter des Neu-Aktionärs bestellen, damit dieser die Post-Scheme-Aktien an Renesas oder deren Nominee(s) überträgt und alle weiteren Handlungen ausführt und alle Dokumente ausfertigt und übergibt, die nach Meinung des Bevollmächtigten und/oder Vertreters erforderlich oder wünschenswert sind, um die Post-Scheme-Aktien an Renesas oder dessen Nominee(s) zu übertragen, und die mit den Post-Scheme-Aktien verbundenen Rechte bis zum Übergang gemäß den Anweisungen von Renesas ausübt. Wird ein solcher Bevollmächtigter oder Vertreter bestellt, so ist der Neu-Aktionär nicht mehr berechtigt (außer, soweit der Bevollmächtigte oder Vertreter den Anweisungen von Renesas zuwiderhandelt), die mit den Post-Scheme-Aktien verbundenen Rechte auszuüben, sofern Renesas dem nicht zugestimmt hat. Der Bevollmächtigte oder Vertreter ist berechtigt, als Übertragender ein Aktienübertragungsformular (transfer form) oder ein anderes Dokument oder eine andere Anweisung zur Übertragung im Namen des Neu-Aktionärs und zugunsten von Renesas und/oder dessen Nominee(s) auszufertigen und zu übermitteln, und die Gesellschaft kann eine Bescheinigung über die Zahlung der Bargegenleistung für die Post-Scheme-Aktien ausstellen, Renesas und/oder dessen Nominee(s) als Inhaber der Post-Scheme-Aktien eintragen und entsprechende Urkunden ausstellen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Neu-Aktionär für die Post-Scheme-Aktien eine Urkunde auszustellen. Renesas übersendet dem Neu-Aktionär zwecks Vergütung der betreffenden Post-Scheme-Aktien binnen zehn Geschäftstagen ab der Ausgabe oder Übertragung der Post-Scheme-Aktien einen auf Euro lautenden Scheck von einer deutschen/britischen Clearingbank zugunsten des Neu-Aktionärs.
- (f) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Artikel sind weder die Gesellschaft noch deren Direktoren berechtigt, zwischen dem Record Date für den Scheme und dem Wirksamwerden des Scheme die Übertragung von Scheme-Aktien einzutragen.“

Im Namen des Board

8. März 2021

Colin Sturt
General Counsel

Geschäftssitz
Tower Bridge House,
St Katharine's Way,
London, E1W 1AA,
Großbritannien